

Gemäß § 10 Abs. 6 der Grundordnung der Mediadesign Hochschule für Design und Informatik in der 6. Fassung vom 01. Juni 2015 erlässt der Akademische Senat die folgende Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Master- Studiengänge.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
Allgemeines.....	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Definitionen	3
§ 3 Regelstudienzeit.....	3
§ 4 Akademische Grade.....	4
§ 5 Prüfungsarten.....	4
§ 6 Prüfungsmodalitäten	5
§ 7 Mündliche Prüfungsleistungen	5
§ 8 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten	6
§ 9 Medienprodukte.....	6
§ 10 Projektarbeit	6
§ 11 Entwurfsarbeit	7
§ 12 Kollektion.....	7
§ 13 Werkstück.....	7
§ 14 Prüfungsberechtigte Personen.....	7
§ 15 Leistungsbewertung und Prüfungsnoten	8
§ 16 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse	9
§ 17 Leistungspunkte	9
§ 18 Prüfungstermine, Anmeldung.....	10
§ 19 Versäumnis, Abmeldung, Täuschung, Ordnungsverstoß	10
§ 20 Besondere Prüfungsbedingungen	11
§ 21 Gegenvorstellungsverfahren	11
§ 22 Bestehen der Prüfungen.....	12
§ 23 Wiederholung von Prüfungsleistungen.....	12
§ 24 Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen	13
§ 25 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	14
§ 26 Aufbewahrung und Einsichtnahme.....	15
§ 27 Prüfungshauptausschuss	15
§ 28 Prüfungsausschuss	16
Abschlussprüfung.....	18
§ 29 Abschlussprüfung.....	18
§ 30 Zulassung zur Abschlussarbeit.....	18
§ 31 Durchführung der Abschlussarbeit	19

§ 32	Prüfungskommission	20
§ 33	Bewertung und Wiederholung der Abschlussarbeit	21
§ 34	Kolloquium.....	22
§ 35	Abschlusszeugnis, Bachelor-, Master-Urkunde.....	23
	Schlussbestimmung	24
§ 36	In-Kraft-Treten	24

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Mediadesign Hochschule (RPO) enthält die allgemeinen Vorschriften, die für alle Studiengänge der Mediadesign Hochschule (MD.H) gelten, die zu einem der genannten akademischen Grade führen. Sie wird durch die Grundordnung der MD.H sowie durch die Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge an der MD.H ergänzt. Den Studienverlauf regeln die studiengangsbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen.

In Ausnahmefällen können für besondere Studienangebote, insbesondere für Teilzeit-, Berufs begleitende- und Fernstudiengänge, für Kooperationsstudiengänge mit anderen Hochschulen, abweichende Regelungen in den jeweiligen Prüfungsordnungen getroffen werden.

§ 2 Definitionen

Soweit in der Prüfungsordnung nicht anders angegeben ist, gilt:

„MD.H“, MEDIADESIGN HOCHSCHULE für Design und Informatik;

„Prüfungshauptausschuss“, das den Prüfungsausschüssen übergeordnete Gremium;

„Prüfungsausschuss“, der zuständige Prüfungsausschuss für den jeweiligen Fachbereich an den Studienstandorten der MD.H;

„Prüfungskommission“, die vom zuständigen Prüfungsausschuss für die Bachelor- oder Master-Abschlussarbeit eingesetzte Prüfungskommission;

„Grad“ der Bachelor of Arts, der Bachelor of Science oder der Master of Arts;

„Studienmodul“ ist eine in sich thematisch und zeitlich geschlossene Menge von Unterrichtseinheiten. Ein Studienmodul umfasst einen bestimmten Zeitraum. In diesem Zeitraum werden Vorlesungen, Seminare, Workshops und Übungen zu Modulinhalt durchgeführt. Diese bestimmen eine mit einer Anzahl von Leistungspunkten festgelegte Arbeitsmenge, die sich in der Regel über maximal ein Semester erstreckt;

„Fachgebiet“ die Zusammenfassung von Studienmodulen;

„Studium“: die Gesamtheit der Studienmodule, die abgeschlossen werden müssen, um den Grad zu erwerben.

§ 3 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt je nach Studiengang bei Vollzeit-Bachelor-Studiengängen 6 bzw. 7 Semester, bei Vollzeit-Master-Studiengängen 3 bzw. 4 Semester. Sie wird in den studiengangsbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen jeweils ausgewiesen.

- (2) Bei berufsbegleitenden Studiengängen wird die Regelstudienzeit entsprechend der im Verhältnis zu einem Vollzeitstudiengang vorgesehenen Studienbelastung festgelegt. Näheres regeln die studiengangsbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen.

§ 4 Akademische Grade

- (1) Der Bachelor-Grad wird als erster berufsqualifizierender akademischer Abschluss verliehen. Mit dem Studienabschluss wird festgestellt, dass der Absolvent die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben hat. Dazu zählen wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und fachunabhängige Schlüsselqualifikationen. Mit dem Bachelor-Grad wird grundsätzlich die Eignung zur Aufnahme eines Master-Studiums festgestellt.
- (2) Der Master-Grad wird als weiterführender berufsqualifizierender akademischer Abschluss verliehen. Mit dem Studienabschluss wird festgestellt, dass der Absolvent selbstständig wissenschaftlich arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anwenden kann sowie die notwendigen vertieften Kenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die er für eine spezifischere Berufsbefähigung oder zur Erweiterung seines Kompetenzprofils benötigt. Mit dem Erreichen des Master-Grades wird grundsätzlich die Eignung für die Aufnahme eines Promotionsstudiums festgestellt.

§ 5 Prüfungsarten

- (1) Prüfungen sind die Abschlussprüfung und die Modulprüfungen.
- (2) Bis auf die Abschlussprüfung gem. § 29 werden alle Prüfungen studienbegleitend durchgeführt.
- (3) Die Abschlussprüfung besteht aus der Abschlussarbeit und der Verteidigung (Kolloquium).
- (4) Eine Modulprüfung besteht in der Regel nur aus einer Prüfungsleistung. In besonderen Fällen kann das Modul auch durch mehrere Prüfungsleistungen bewertet werden.
- (5) Prüfungsleistungen können
- (a) mündlich (§ 7),
 - (b) schriftlich durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 8),
 - (c) als Medienprodukt (§ 9),
 - (d) als Projektarbeit (§ 10),
 - (e) als Entwurfsarbeit (§ 11),
 - (f) als Kollektion (§ 12) oder
 - (g) als Werkstück (§ 13) erbracht werden.
- (6) Darüber hinaus sind je nach Qualifikationsziel des jeweiligen Moduls andere Prüfungsformen zulässig. Die bewertbaren Prüfungsleistungen sind in der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs geregelt.

§ 6 Prüfungsmodalitäten

- (1) Durch Prüfungsnachweise wird festgestellt, ob der Studierende das jeweilige Studienziel erreicht hat. Eine Prüfungsleistung setzt einen bewerteten Prüfungsvorgang voraus. Die Modalitäten der Prüfung, wie z. B. die genaue Ausgestaltung der Prüfungsform und die Prüfungstermine, legt der Prüfer zum Vorlesungsbeginn fest und gibt dies den Studierenden zum Vorlesungsbeginn bekannt.
- (2) Studienleistungen werden im Rahmen der entsprechend belegten Module erbracht. Als Studienleistungen kommen insbesondere Referate, Hausarbeiten, Protokolle, Testate, Übungsarbeiten sowie Klausuren in Betracht. Teilnahmebescheinigungen genügen diesen Anforderungen nicht. Studienleistungen setzen vielmehr eine bewertete, jedoch nicht notwendig benotete, Leistung voraus. Diese Studienleistungen können auch als Ersatzleistung dienen.
- (3) Prüfungen werden in der Regel als Einzelprüfungen durchgeführt, insbesondere Klausuren. Sie können als Gruppenprüfungsleistung erbracht werden, wenn Art und Umfang des Themas dies rechtfertigen; dabei muss der Beitrag jedes einzelnen Studierenden abgrenzbar und individuell bewertbar sein.
- (4) Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Bei fremdsprachigen Modulen erfolgt das Ablegen der Prüfung in der entsprechenden fremdsprachlichen Form.

§ 7 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über das erforderliche Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen sollen je Kandidat und Fach bei Bachelor-Prüfungen mindestens 15 Minuten oder bei Master-Prüfungen mindestens 30 Minuten betragen und insgesamt 60 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Mündliche Prüfungen sind mindestens von einem Prüfenden und einem Beisitzer durchzuführen. In der Regel ist Prüfender ohne besondere Bestellung die Lehrkraft, deren Lehrveranstaltung der Studierende im Prüfungssemester belegt. Der Beisitzer wird von dem Prüfer aus dem Kreise der MD.H Lehrkräfte benannt.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll von dem Beisitzer festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Die mündlichen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer bewertet. Die Notenermittlung richtet sich nach § 15.

§ 8 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) Zu den schriftlichen Prüfungsleistungen gehören
 - (a) die Anfertigung einer häuslichen Arbeit, insbesondere in Form einer Fallstudie, Seminararbeiten, Businessplänen, Praxisberichten oder Dokumentationen und
 - (b) die Anfertigung einer Klausurarbeit.
- (2) In der Klausurarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit ohne oder mit begrenzten Hilfsmitteln, mit den einschlägigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Durch die Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über das erforderliche Grundlagenwissen verfügt.
- (3) Hilfsmittel dürfen von den Prüfern nur insoweit zugelassen werden, als es sich um Unterlagen handelt, die zur Lösung von Aufgaben oder zur Bearbeitung von Fällen erforderlich sind und die Aussagekraft der Leistung nicht beeinträchtigen.
- (4) Die Dauer der Klausur soll in der Regel 90 Minuten nicht unterschreiten.
- (5) Fallstudien sind Untersuchungen mit wissenschaftlicher Methodik an konkreten Praxisobjekten.
- (6) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel durch den Prüfenden zu bewerten. Noten von zwei Prüfenden werden gem. § 15 Abs. 4 ermittelt.
- (7) Schriftliche Prüfungsleistungen, mit Ausnahme von Klausurarbeiten, müssen den Vermerk enthalten, dass die Arbeit selbstständig und nur mit Hilfe der angegebenen Hilfsmittel und Quellen erstellt wurde.

§ 9 Medienprodukte

- (1) Ein Medienprodukt ist das Ergebnis einer praktischen Prüfung.
- (2) In praktischen Prüfungen findet die Handhabung von Arbeitsmitteln (wie z. B. Softwareprogrammen) durch die Umsetzung von praxisorientierten Problemstellungen und Anwendung von theoretischem Wissen statt.

§ 10 Projektarbeit

- (1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Kandidat nachweisen, dass er bei einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte entwickeln kann.
- (2) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Kandidaten deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.
- (3) Bei benoteten Projektarbeiten, die als Teamarbeit ausgeführt werden, setzt sich die Note des Kandidaten

1. ohne Teilteams als
Note = 0.6 x Einzelnote + 0.4 x Team-Note
2. mit Teilteams als
Note = 0.6 x Einzelnote + 0.2 x Teilteam-Note + 0.2 x Gesamtteam-Note

zusammen.

§ 11 Entwurfsarbeit

- (1) Eine Entwurfsarbeit ist eine manuelle und/oder digitale Darstellung einer Auseinandersetzung mit einem gestellten Thema und muss den Entwurfsprozess vollständig abbilden.
- (2) Die Wahl der Darstellungsweise soll entwurfsimmanent sein und kann projektbezogen erfolgen.
- (3) Die zu bewertende Entwurfsarbeit beinhaltet nicht die Realisierung im Originalmaterial.

§ 12 Kollektion

- (1) Die Prüfungsform Kollektion stellt die Umsetzung eines Entwurfskonzepts für Bekleidung im Originalmaterial dar. Die Wahl des Materials ist frei und nicht auf textile Bekleidungsform beschränkt. Sie muss sich am Maß des menschlichen Körpers orientieren und im weitesten Sinne anziehbar sein.
- (2) Eine Kollektion besteht aus mehreren Outfits. Die Anzahl der Outfits wird in der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs bestimmt.

§ 13 Werkstück

- (1) Die Prüfungsform Werkstück beinhaltet die praktische Umsetzung eines Objekts, bei der zuvor vermittelte handwerkliche Fähigkeiten abgefragt werden. Dies kann je nach Modulbeschreibung anhand der Nachahmung einer vorgegebenen Form geschehen oder auf der Ausarbeitung einer eigenen gestalterischen Formfindung basieren.
- (2) Das Werkstück steht als einzelnes Objekt für sich.

§ 14 Prüfungsberechtigte Personen

Prüfungsberechtigt sind nur Professoren oder Lehrbeauftragte, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit an der MD.H ausüben oder ausgeübt haben, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern. Soweit notwendig, bestellt der zuständige Prüfungsausschuss (§ 28) für jedes Studienmodul einen oder mehrere Prüfungsberechtigte.

§ 15 Leistungsbewertung und Prüfungsnoten

- (1) Jedes Modul schließt mit einer bewerteten Leistung ab.
- (2) Undifferenzierte Leistungsbewertungen sind von dem jeweiligen Prüfer „mit Erfolg“ (mE) oder „ohne Erfolg“ (oE) zu bewerten.

Differenzierte Leistungsbewertungen werden benotet.

Die Noten der einzelnen Modulprüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1 „sehr gut“	=	eine hervorragende Leistung;
Note 2 „gut“	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Note 3 „befriedigend“	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Note 4 „ausreichend“	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5 „nicht ausreichend“	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zwischen den Noten 1,0 und 5,0 können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Zulässige Werte sind 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 4,3. Die Noten 0,7, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Wird eine Note als arithmetischer oder gewichteter Mittelwert mehrerer Einzelnoten berechnet, so kommen folgende Rundungsregeln zum Einsatz. Für Noten ohne Nachkommastelle wird vom berechneten Mittelwert nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

Bei einem Mittelwert bis einschl. 1,5	=	„sehr gut“
Bei einem Mittelwert von 1,6 bis einschl. 2,5	=	„gut“
Bei einem Mittelwert von 2,6 bis einschl. 3,5	=	„befriedigend“
Bei einem Mittelwert von 3,6 bis einschl. 4,0	=	„ausreichend“
Bei einem Wert ab 4,1	=	„nicht ausreichend“

Bei der Notenberechnung auf Basis von Noten mit Zwischenwerten werden zwei Dezimalstellen berücksichtigt und alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen.

Die Note lautet

Bei einem Mittelwert bis einschl. x,15	=	x
Bei einem Mittelwert von x,16 bis einschl. x,50	=	x,3
Bei einem Mittelwert von x,51 bis einschl. x,85	=	x,7
Bei einem Mittelwert von x,86 bis einschl. x+1,15	=	x+1

Alle Mittelwerte größer als 4,0 werden als „nicht ausreichend“ gewertet.

- (4) Setzt sich eine Modulnote aus mehreren bewerteten Prüfungsleistungen zusammen, wird diese als arithmetischer Mittelwert errechnet und nach den Regeln aus Abs. 3 gerundet.
- (5) Eine Fachgebietsnote (Gesamtnote) ergibt sich aus dem errechneten, gerundeten (Abs. 3), arithmetischen Mittelwert der diesem Fachgebiet zugehörigen Modulnoten. Dabei sind unterschiedliche Notengewichte (siehe jeweilige Prüfungsordnung) der Modulnoten entsprechend zu berücksichtigen.
- (6) Die Festlegung des Gesamtprädikats wird in der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs geregelt.

§ 16 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

Die Prüfungsergebnisse sollen spätestens vier Wochen nach Ablauf der Prüfungstermine dem Kandidaten durch das Prüfungsamt bekannt gegeben werden.

§ 17 Leistungspunkte

- (1) Studierende müssen gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung Studienmodule mit einem Gesamtwert von mindestens
 - (a) 180 Leistungspunkten bei dem Berufsbegleitenden-Bachelor-Abschluss,
 - (b) 210 Leistungspunkten bei dem Vollzeit-Bachelor-Abschluss oder
 - (c) mindestens 90 Leistungspunkten beim Berufsbegleitenden- und Vollzeit Master-Abschluss abschließen. Die Zahl der zum erfolgreichen Master-Abschluss erforderlichen Leistungspunkte beträgt in dem jeweiligen Master-Studiengang damit 90 oder 120, derart, dass unter Einbeziehung des vorangehenden Bachelorstudiums 300 Leistungspunkte erreicht werden.
- (2) Ein Studienmodul ist mit Erfolg abgeschlossen, wenn die zugehörige Modulprüfung bestanden wurde.
- (3) Ein Regel-Semester in den Vollzeit-Studiengängen hat einen Wert von 30 Leistungspunkten. Ein Regel-Semester in den Berufsbegleitenden-Studiengängen hat einen Wert zwischen 18 und 24 ECTS Leistungspunkten. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.
- (4) Sollte der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag von Studierenden die Gleichwertigkeit anderer Studienleistungen feststellen, sind diese Leistungen mit einer dem Modul der MD.H entsprechenden Anzahl von Leistungspunkten zu versehen.
- (5) Leistungspunkte für ein Pflicht-Studienmodul werden nur einmal für das Studium angerechnet, auch wenn ein Studierender ein Modul wiederholt belegt bzw. wiederholt Prüfungen abgelegt hat.

§ 18 Prüfungstermine, Anmeldung

- (1) Prüfungen finden grundsätzlich zu den festgelegten Prüfungsterminen statt. Aus der Belegung der sich aus dem Studienplan der jeweiligen Studienordnung ergebenden Module ergibt sich eine automatische, verbindliche Anmeldung der Studierenden zu den jeweiligen geforderten Prüfungsleistungen und eine Verpflichtung zur Prüfungsteilnahme. Eine Abmeldung ist nur unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 und 2 möglich. In besonderen Ausnahmefällen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss (§ 28).
- (2) Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt und sind in der Regel zum Ende des entsprechenden Moduls abzulegen. Kandidaten, die die zu den Prüfungsterminen erbrachten Prüfungsleistungen nicht bestanden haben, haben die Möglichkeit, die versäumte oder nicht bestandene Prüfungsleistung innerhalb der Wiederholungsfrist (§ 23 Abs. 2) zu erbringen. Kandidaten, die bei den Prüfungsterminen gem. Abs. 1 ohne eigenes Verschulden die vorgesehene Prüfungsleistung oder die vorgesehenen Prüfungsleistungen nicht erbringen konnten (anerkannte Verhinderung gem. § 19 Abs. 2), müssen die versäumten Prüfungsleistungen innerhalb der Wiederholungsfrist des § 23 Abs. 2 erbringen.

§ 19 Versäumnis, Abmeldung, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin, zu dem er nach § 18 Abs. 1 verpflichtend angemeldet ist, ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er sich von einer anzutretenden Prüfung ohne triftigen Grund abmeldet bzw. die Prüfungsleistung verweigert oder der Verhinderungsgrund gem. Abs. 2 nicht anerkannt wird. Triftige Gründe sind Gründe, die er nicht zu vertreten hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für die Abmeldung oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern, spätestens binnen drei Tagen nach dem Prüfungstermin) schriftlich beim Prüfungsamt geltend und glaubhaft gemacht werden. Nach diesem Zeitpunkt geltend gemachte Gründe für eine Prüfungsunfähigkeit werden nicht anerkannt. Bei Krankheit des Kandidaten muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, welches die Prüfungsunfähigkeit erkennen lässt. Das Attest muss innerhalb von drei Werktagen (inkl. Prüfungstag) dem Prüfungsamt vorliegen. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Ein Zweifelsfall liegt in der Regel dann vor, wenn der Kandidat wiederholt Prüfungsleistungen wegen einer Erkrankung versäumt. Wird der Grund anerkannt, so wird der Prüfungsversuch nicht gewertet und unverzüglich, spätestens für die nächsten regulären Prüfungstermine gem. § 18 Abs. 1 ein neuer Termin anberaumt.
- (3) Erscheint ein Student verspätet zu einer Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen.
- (4) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsmäßigen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausrei-

chend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss (§ 28) den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen während der laufenden Prüfungstermine ausschließen.

- (5) Ergibt sich im Nachhinein, dass ein Kandidat unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder sich anderweitig einer Täuschung schuldig gemacht hat, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Entscheidung des Prüfers ist schriftlich zu begründen. In diesen Fällen kann ein bereits ausgestelltes Zeugnis eingezogen werden. Die Zulassung zur Abschlussarbeit und/oder zur mündlichen Abschlussprüfung kann widerrufen werden.
- (6) Ergibt sich während oder nach Abschluss der Bachelor- oder Master-Prüfung, dass sich der Kandidat bei der Anfertigung der Abschlussarbeit unerlaubter Hilfsmittel bedient oder sich anderweitig einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann die Prüfung vom zuständigen Prüfungsausschuss (§ 28) ganz oder teilweise mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden. Abschlusszeugnis, Bachelor- oder Master-Urkunde und Diploma Supplement sowie gegebenenfalls das Transcript of Records sind einzuziehen. Die Entziehung der verliehenen akademischen Grade richtet sich nach § 34 Abs. 7 und Abs. 8 Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (BerlHG). Über die Entziehung des akademischen Grades entscheidet der Rektor der MD.H.

§ 20 Besondere Prüfungsbedingungen

Zur Wahrung der Chancengleichheit kann, wer aufgrund einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung Prüfungen ganz oder teilweise in einer anderen als der vorgesehenen Form ablegen möchte, die Gewährung besonderer Prüfungsbedingungen schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuss (§ 28) beantragen. Die Prüfungsanforderungen bleiben davon unberührt. Die Beeinträchtigung ist glaubhaft zu machen. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin für den er beantragt wird, dem Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt unter Beilegung der entsprechenden Nachweise zur Entscheidung einzureichen. Der Prüfungsausschuss kann für seine Entscheidung ein ärztliches oder ein amtsärztliches Attest verlangen.

§ 21 Gegenvorstellungsverfahren

- (1) Gegen Prüfungsbewertungen können die Betroffenen beim Prüfungsamt innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses Gegenvorstellung schriftlich beantragen. Die darin vorgebrachten Einwendungen sind schriftlich zu begründen. In der Prüfungsakte ist ein Vermerk über den jeweiligen Antrag anzulegen.
- (2) Eine fehlende Begründung der Bewertung gem. § 22 Abs. 2 ist auf Verlangen des Studierenden unverzüglich nachzuholen. Nach Zugang der Begründung kann der Studierende Gegenvorstellung gem. Abs. 1 beantragen.
- (3) Der Prüfungsausschuss (§ 28) ist für eine ordnungsgemäße Durchführung des Gegenvorstellungsverfahrens verantwortlich. Er leitet die Gegenvorstellung den Prüfern zur Stellungnahme zu, gegen deren Entscheidung sich die Gegenvorstellung richtet. Die Prüfer haben grundsätzlich in-

nerhalb eines Monats schriftlich Stellungnahme zu den Einwänden zu beziehen und gegebenenfalls eine Neubewertung vorzunehmen. Steht der Prüfer für die Stellungnahme bzw. Neubewertung nicht zur Verfügung, so ist ein Drittgutachten einzuholen. Auf Grundlage der Stellungnahme, bzw. gegebenenfalls des Drittgutachtens, entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 28) innerhalb von einem Monat über die Gegenvorstellung. Dabei sind auch die betroffenen Bewertungen und die für die Bewertung maßgeblichen Gründe zu überprüfen. Das Ergebnis der Entscheidung ist zu begründen.

- (4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Gegenvorstellung wird dem Kandidaten durch das Prüfungsamt per Bescheid bekannt gegeben.

§ 22 Bestehen der Prüfungen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note gem. § 15 Abs. 2 mindestens „ausreichend“ (4,0) beträgt. Sollte ein Fall des § 5 Abs. 4 S. 2 vorliegen, so ist die Modulprüfung nur bestanden, wenn alle zugehörigen Modulprüfungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet werden.
- (2) Werden Prüfungsleistungen benotet, ist die Bewertung gemäß § 15 vorzunehmen. Bewertungen von Prüfungsleistungen sind, mit Ausnahme von mündlichen Prüfungsleistungsbewertungen, schriftlich zu begründen. Dabei sind die für die Bewertung maßgeblichen Gründe darzulegen. Bei mündlichen Prüfungen sind die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung und die dazugehörigen Bewertungen in einem Protokoll festzuhalten (vgl. § 7 Abs. 4).
- (3) Die Bachelor- oder Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Abschlussarbeit sowie das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

§ 23 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden.
- (2) Wiederholungen müssen im betreffenden Semester oder spätestens innerhalb der zwei nachfolgenden Semester durchgeführt werden (Wiederholungsfrist), wenn sie angeboten werden. Die Wiederholungsfrist beginnt mit dem Semester, in dem das betreffende Modul erstmals belegt worden ist gem. § 18 Abs. 1. Diese Frist verlängert sich insbesondere um
 - (a) Studienzeiten, in denen das Modul nicht angeboten wird,
 - (b) die Dauer des gesetzlichen Mutterschutzes bei Schwangerschaft einer Kandidatin und
 - (c) Auslandssemester.

Prüfungswiederholungen im Urlaubssemester sind möglich. Nimmt der Student diese Möglichkeit nicht wahr, so verlängert sich die Wiederholungsfrist entsprechend.

- (3) Bei der Anzahl der Prüfungsversuche werden solche nicht berücksichtigt, bei denen der Studierende anerkannt verhindert war (gem. § 19 Abs. 2). Die Wiederholungsfrist des § 23 Abs. 2 bleibt davon unberührt. Bei einem anerkannten Rücktritt von der Prüfung gem. § 19 Abs. 2 verlängert

sich die Wiederholungsfrist entsprechend.

- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Wird eine Modulprüfung mehrfach abgelegt, so ist für den Abschluss nur die zuerst erfolgreich abgelegte Prüfung maßgeblich.
- (5) Die in der Wiederholungsprüfung erbrachte Prüfungsleistung tritt an die Stelle der vorherigen Prüfungsleistung. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.
- (6) Sollte ein Fall gem. § 15 Abs. 4 vorliegen, so sind nur einzelne, nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (7) Lautet eine Note nicht mindestens „ausreichend“, darf das zugehörige Modul höchstens zweimal wiederholt werden.
- (8) Letztmögliche Prüfungsversuche sind von mindestens zwei prüfungsberechtigten Personen abzunehmen (Vier-Augen-Prinzip). Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen aller Prüfer. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Sollte sich auch nach Abschluss des Bewertungsverfahrens die Note „nicht ausreichend“ ergeben, so hat der Kandidat das betreffende Prüfungsfach endgültig nicht bestanden. Ein erfolgreicher Abschluss des Studiums ist danach an der MD.H nicht mehr möglich.
- (9) Bei mündlichen Prüfungsleistungen (§ 7) sowie alternativen Prüfungsleistungen (§ 5 Abs. 6), deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, hat der Zweitprüfer eine eigene Bewertung abzugeben. Sieht das Prüfungsverfahren keinen Zweitprüfer vor, so wird dieser von dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses (§ 28) bestellt.

§ 24 Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen

- (1) Studierende mit Hochschulzugangsberechtigung, die vor Aufnahme des Studiums an der MD.H außerhalb des Hochschulwesens oder an einer Berufsakademie Kenntnisse und Fähigkeiten (Kompetenzen) erworben haben, können deren Anrechnung beantragen.
- (2) Der Antrag auf Anrechnung ist innerhalb des ersten Studienjahres an der MD.H zu stellen. Später eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt. Der Antrag ist bei dem Prüfungsamt zu stellen. Für die Anrechnung ist der Prüfungsausschuss des betreffenden Studiengangs (§ 28) zuständig. Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Gleichwertigkeit mit Studieninhalten im betreffenden Studiengang der MD.H hervorgeht.
- (3) Für den Nachweis, dass Inhalt und Niveau der anzuerkennenden Kompetenzen denen des an der MD.H gewählten Studiengangs gleichwertig sind, kann eine Einstufungsprüfung gefordert werden. Der für den angestrebten Studiengang zuständige Prüfungsausschuss (§ 28) beschließt über den Antrag und das Verfahren. Eine Einstufungsprüfung kann nicht wiederholt werden. Kompetenzen, die an berufsbildenden Schulen erworben wurden, können ohne Einstufungsprüfung angerechnet werden.
- (4) Der Umfang der möglichen Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens oder an einer Berufsakademie erworbenen Kompetenzen beträgt höchstens 50% (bezogen auf die Anzahl der

Leistungspunkte des Studiengangs). Eine mehrfache Anrechnung ist ausgeschlossen.

- (5) Mit angerechneten Kompetenzen ist gem. § 25 Abs. 7 und Abs. 8 zu verfahren. Lehnt der Prüfungsausschuss die Anrechnung ab, so informiert der Prüfungsausschuss den Antragsteller schriftlich über die Gründe. Das Prüfungsamt wird von dem Prüfungsausschuss über die Entscheidung informiert. Im Übrigen gilt § 25 entsprechend.

§ 25 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die MD.H fördert die Mobilität ihrer Studierenden. Daher werden grundsätzlich Studienleistungen, die vor und/oder nach Aufnahme des Studiums an der MD.H an anderen Hochschulen erbracht werden, auf Antrag des Studierenden anerkannt, sofern nicht wesentliche Unterschiede zwischen den qualitativen Lerninhalten, den aufgebrauchten Studienzeiten sowie den Hochschulqualifikationen seitens der externen Hochschule und denjenigen der MD.H bestehen. Sind die externen Module, die angerechnet werden sollen, mit weniger ECTS bewertet als das entsprechende Modul an der MD.H, so ist von einem wesentlichen Unterschied auszugehen. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt dem Antragsteller.

- (2) Der Antrag auf Anrechnung der Studienleistungen ist

- (a) für Studienleistungen, die bereits vor einem Studium an der MD.H erbracht wurden, möglichst vor der Immatrikulation an der MD.H, ansonsten innerhalb von 3 Monaten nach erfolgter Immatrikulation an der MD.H oder
- (b) für Studienleistungen, die während des Studiums an der MD.H (z. B. während eines Auslandssemesters) erbracht werden, innerhalb von 3 Monaten

beim Prüfungsamt zu stellen. In dem Antrag ist genau anzugeben, welche konkret erbrachte Leistung für welches entsprechende Modul des jeweiligen Studiengangs angerechnet werden soll.

- (3) Für die Anrechnung dieser Leistungen ist der Prüfungsausschuss (§ 28) des betreffenden Studiengangs zuständig. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind gegebenenfalls von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (4) Die Anrechnung der Studienleistungen aus dem In- und Ausland erfolgt nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Bundesgesetzblatt 2007, Teil II, Seiten 712 ff.). Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt bei dem Prüfungsausschuss. Dem Antragsteller obliegt die Mitwirkungspflicht, insbesondere muss er die für die Anrechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen vorlegen. Bei Zeugnissen oder Unterlagen, die in nicht deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden. Die Kosten hierfür hat der Antragsteller zu tragen.
- (5) Wird die Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen.
- (6) Der maximale Umfang der möglichen Anrechnung von externen Studienleistungen, die vor

und/oder nach Aufnahme des Studiums an der MD.H erbracht werden, beträgt grundsätzlich 50% (bezogen auf die Anzahl der Leistungspunkte des Studiengangs). Im Falle einer Anrechnung ist die Höhe der ECTS-Punkte eines Moduls, das an einer externen Hochschule erbracht wurde, auf die des entsprechenden Moduls der MD.H beschränkt. Eine mehrfache Anrechnung ist ausgeschlossen.

- (7) Für außerhalb der MD.H erbrachte und angerechnete Studien- und Prüfungszeiten wird für das jeweilige Modul der Vermerk „*extern erbracht*“ im Zeugnis eingetragen.
- (8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Auf § 23 Abs. 4 S. 1 RPO wird hingewiesen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; erforderlichenfalls kann zur Feststellung der Modulnote eine Nachprüfung anberaumt werden. Prüfer ist in diesem Fall der Modulverantwortliche oder ein von ihm beauftragter Lehrender des Moduls.

§ 26 Aufbewahrung und Einsichtnahme

- (1) Alle schriftlichen Prüfungsunterlagen werden über die Dauer der Zugehörigkeit zur MD.H gesammelt und archiviert. Sie sind über den Zeitraum von zwei Jahren ab dem Tag der Exmatrikulation weiterhin einsehbar.
- (2) Die von den Studierenden auf Datenträgern vorliegenden Medienprodukte (z. B. Projektdokumentationen) werden über die Dauer der Zugehörigkeit zur MD.H gesammelt und archiviert. Sie sind über den Zeitraum von zwei Jahren nach dem Tag der Exmatrikulation von der MD.H einsehbar. Alle physisch vorliegenden Medienprodukte (Fotos, Bilder, Poster) werden den Studierenden einen Monat nach Bekanntgabe der Noten auf Wunsch ausgehändigt.
- (3) Abschriften des Abschlusszeugnisses, der Urkunde über den verliehenen akademischen Grad, des Diploma Supplement, des Transcript of Records sowie Anrechnungsbescheide werden für die Dauer von 30 Jahren ab dem Ende des Exmatrikulationssemesters aufbewahrt. Die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.
- (4) Die Einsicht wird auf Antrag für die angegebenen Prüfungsergebnisse sowie die darauf bezogenen Gutachten und Prüfungsprotokolle in angemessener Frist gewährt. Der Antrag ist bei dem Prüfungsamt zu stellen.
- (5) Die Einsichtnahme umfasst das Recht, sich vom Akteninhalt umfassend Kenntnis zu verschaffen und handschriftliche Notizen anzufertigen.

§ 27 Prüfungshauptausschuss

- (1) Der Prüfungshauptausschuss ist zuständig für die Einrichtung eines Prüfungsausschusses des jeweiligen Fachbereichs an den verschiedenen Studienstandorten der MD.H; soweit noch kein Prüfungsausschuss eingerichtet ist, nimmt der Prüfungshauptausschuss dessen Aufgaben wahr.
- (2) Der Prüfungshauptausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen

eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Akademischen Senat auf Anfrage über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungshauptausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und Studienpläne sowie der Prüfungsordnung.

- (3) Der Prüfungshauptausschuss kann Zuständigkeiten (Kompetenzen) auf den jeweiligen Prüfungsausschuss übertragen, die Übertragung jederzeit widerrufen und im Übrigen jederzeit auch in den übertragenen Bereichen Entscheidungen treffen.
- (4) Dem Prüfungshauptausschuss gehören an:
 - (a) der Dekan des jeweiligen Fachbereichs als Vorsitz
 - (b) die Prodekane des jeweiligen Fachbereichs an den jeweiligen Standorten als MitgliederFür die Mitglieder des Prüfungshauptausschusses können Stellvertreter bestellt werden.
- (5) Der Vorsitz bestimmt ein Mitglied des Prüfungshauptausschusses zum Schriftführer.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungshauptausschusses oder ihre Stellvertreter sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.
- (7) Der Prüfungshauptausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Prüfungshauptausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder gem. Abs. 4 anwesend oder durch ihre entsprechenden Stellvertreter vertreten sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Kein Mitglied darf an Entscheidungen mitwirken, die ihn selbst oder einen Angehörigen betreffen. Für diesen Fall ist für das betroffene Mitglied ein Stellvertreter zu bestimmen. Im Übrigen gilt für den Prüfungshauptausschuss die allgemeine Geschäftsordnung für Gremien der MD.H (Anlage 1 zur Grundordnung der MD.H).
- (8) Die Mitglieder des Prüfungshauptausschusses und ihre Stellvertreter haben das Recht, an den Prüfungen im entsprechenden Studiengang beobachtend teilzunehmen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungshauptausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Verschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 28 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für
 - (a) die Bestellung von Prüfungsberechtigten für den Fall des § 14 S. 2,
 - (b) die Gewährung besonderer Prüfungsbedingungen nach § 20 und § 30 Abs. 8,
 - (c) die Durchführung des Gegenvorstellungsverfahrens gem. § 21 Abs. 3,
 - (d) die Bestellung eines Zweitprüfers für den Fall des § 23 Abs. 9,
 - (e) die Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen, von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen gem. § 24 Abs. 2 und § 25 Abs. 3,
 - (f) den Antrag und das Verfahren einer Einstufungsprüfung, gem. § 24 Abs.3,

- (g) das Verfahren der Abschlussprüfung im jeweiligen Studiengang des jeweiligen Fachbereichs, gem. § 29 Abs. 2,
 - (h) die Festsetzung des Abschlussarbeits-Themas, des Aus- und Abgabe Zeitpunkt der Abschlussarbeit sowie der jeweiligen Prüfungskommission gem. § 32 Abs. 4, § 32 Abs. 1 sowie deren Vertretern für den Fall des § 32 Abs. 4,
 - (i) die Festsetzung der Gesamtnote der Abschlussarbeit für den Fall des § 33 Abs. 3,
 - (j) das Verfahren über die Rückgabe von Abschlussarbeits-Themen gem. § 31 Abs. 2,
 - (k) die Verpflichtung zur Verschwiegenheit der Mitglieder der Prüfungskommission, gem. § 32 Abs. 5,
 - (l) die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens nach der Ordnung über die Eignungsfeststellung der MD.H (OE),
 - (m) die Zulassung und Durchführung der Zugangsprüfung nach der Ordnung über Zulassung, Rechte und Pflichten der Studierenden der MD.H (OZRP) sowie der Ordnung über die Feststellung der Studierfähigkeit der MD.H (OFS),
 - (n) den Antrag und das Verfahren über die Zulassung zu Master-Studiengängen bei Bewerbern mit nicht einschlägigen berufsqualifizierenden Abschlüssen eines Hochschulstudiums (siehe Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs) und
 - (o) Entscheidungen gem. § 18 Abs. 1 S. 4, § 19 Abs. 4 S. 3, Abs. 6, § 21 Abs. 3 S. 5 f., § 30 Abs. 3 S. 2, Abs. 7, § 32 Abs. 2 S. 3 dieser Ordnung.
- (2) Dem Prüfungsausschuss eines Fachbereichs gehören in der Regel an:
- (a) der Prodekan bzw. der Dekan des Fachbereichs am jeweiligen Studienstandort als Vorsitzender oder Vorsitzende,
 - (b) zwei Professoren aus dem jeweiligen Fachbereich am jeweiligen Standort der MD.H als Mitglieder.
- (3) Der Vorsitz kann einem anderen Professor des Fachbereichs am jeweiligen Standort übertragen werden. Für den Fall, dass in dem jeweiligen Fachbereich des jeweiligen Standortes keine zwei Professoren als Mitglieder zur Verfügung stehen, kann ein Lehrbeauftragter des Fachbereichs als Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt werden. Die professorale Mehrheit ist zu gewährleisten. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses können Stellvertreter bestellt werden.
- (4) Für den Fall, dass nicht genügend Mitglieder aus dem jeweiligen Fachbereich an dem Standort bestellt werden können, gilt § 27 Abs. 1 HS. 2.
- (5) § 27 Abs. 5 bis Abs. 9 gelten entsprechend.

Abschlussprüfung

§ 29 Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus einer schriftlichen Abschlussarbeit und einem abschließenden Kolloquium. Abhängig vom Studiengang kann die Abschlussarbeit zusätzlich durch eine praktische Abschlussarbeit ergänzt werden. Das Nähere regeln die Studien- und Prüfungsordnungen des jeweiligen Studiengangs. Durch die Abschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche und/oder künstlerische Methoden und Erkenntnisse im Beruf selbstständig anzuwenden.
- (2) Zuständig für das Verfahren der Abschlussprüfung ist der Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereichs (§ 28).
- (3) Die Abschlussarbeit gemäß Abs. 1 S. 1 kann auch in Form einer Gruppenarbeit von bis zu drei Studierenden angefertigt werden. Der Beitrag der einzelnen Studierenden muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein, einen wesentlichen Anteil der Arbeit darstellen und die Anforderungen gemäß Abs. 1 erfüllen.

§ 30 Zulassung zur Abschlussarbeit

- (1) Ein Kandidat ist auf seinen Antrag zur Abschlussarbeit zuzulassen, wenn er die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Zulassungsvoraussetzungen sind:
 - (a) Immatrikulation des Studenten im entsprechenden Studiengang,
 - (b) erfolgreicher Abschluss aller Modulprüfungen ausschließlich der Module des letzten Semesters im Rahmen der Regelstudienzeit.Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen.
- (2) Ein Kandidat wird auch dann zur Abschlussarbeit zugelassen, wenn:
 - (a) er bis zu zwei Modulprüfungen, die nicht Bestandteil des letzten Semesters nach der Regelstudienzeit sind, im Gesamtumfang von bis zu 12 ECTS Leistungspunkten noch nicht erfolgreich abgeschlossen hat und
 - (b) der erfolgreiche Abschluss sämtlicher Studienmodule im Abschlussprüfungshalbjahr möglich und zu erwarten ist und
 - (c) Art und Umfang der noch fehlenden Leistungsnachweise die Anfertigung der Abschlussarbeit fachlich und zeitlich nicht wesentlich beeinträchtigen.
- (3) Der Kandidat ist angehalten Vorschläge für das Thema der Abschlussarbeit sowie für die Prüfer der Prüfungskommission gem. § 32 einzureichen. Macht ein Kandidat keinen Vorschlag, so entscheidet über das Thema der Abschlussarbeit und die Zusammensetzung der Prüfungskommission der zuständige Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs (§ 28).
- (4) Das zuständige Prüfungsamt führt das Zulassungsverfahren nach Vorliegen der Ergebnisse der

Modulprüfungen des vorletzten Regelstudiensemesters schnellstmöglich durch. Wird der Zulassungsantrag abgelehnt, so erhält der Kandidat vom Prüfungsamt einen schriftlichen Bescheid.

- (5) Wird der Kandidat zur Abschlussprüfung zugelassen, so beschließt der zuständige Prüfungsausschuss über die Zusammensetzung der Prüfungskommission (§ 32), setzt das Thema der Abschlussarbeit des Studenten, sowie den Aus- und Abgabetermin der schriftlichen Abschlussarbeit fest und leitet diese Informationen an das Prüfungsamt zur Mitteilung an den Kandidaten. Diese Daten sind aktenkundig zu machen. Das zuständige Prüfungsamt teilt dem Kandidaten die Zulassung zur Abschlussarbeit sowie die vom zuständigen Prüfungsausschuss beschlossenen Daten schriftlich mit. Über Änderungen ist der Kandidat unverzüglich zu unterrichten. In der Festlegung gem. Satz 1 sollen die Vorschläge des Kandidaten nach Abs. 3 durch den zuständigen Prüfungsausschuss angemessen berücksichtigt werden.
- (6) Die Bachelor-Abschlussarbeit ist so zu gestalten, dass sie in der Regel den zeitlichen Rahmen von zehn (10) Wochen, im Falle der Master-Thesis von zwanzig (20) Wochen nicht überschreitet.
- (7) In begründeten Einzelfällen kann der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag des Kandidaten unter Glaubhaftmachung der Gründe und im Einvernehmen mit dem Erstgutachter (§ 32 Abs. 2) bei der Bachelor-Abschlussarbeit auf bis zu vier Monate, im Falle der Master-Thesis auf bis zu sechs Monate festsetzen. Für den Fall, dass die Verlängerung der Bearbeitungszeit auf Grund von Krankheit nach § 31 Abs. 3 S. 1 erfolgt, hat der Kandidat für den Fall des § 31 Abs. 3 S. 2 ein amtsärztliches Attest vorzuweisen.
- (8) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann entsprechend § 20 auf Antrag zusätzlich eine Verlängerung gewährt werden, wenn andernfalls eine Benachteiligung vorläge. Über die Verlängerung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (9) In berufsbegleitenden Studiengängen können die Bearbeitungszeit und die Verlängerungsmöglichkeit in den studiengangbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen abweichend geregelt werden. Für berufsbegleitende Bachelor-Abschlussarbeiten soll die Bearbeitungszeit in der Regel einen zeitlichen Rahmen von 16 Wochen nicht überschreiten.

§ 31 Durchführung der Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit muss innerhalb des von dem zuständigen Prüfungsausschuss festgelegten Bearbeitungszeitraums durch den Kandidaten angefertigt werden.
- (2) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen ab Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass das Thema der Abschlussarbeit durch den zuständigen Prüfungsausschuss nach § 30 Abs. 3 S. 3 festgelegt wurde. Innerhalb von vier Wochen ab dem Tag der Rückgabe des Themas muss der Kandidat ein neues Thema einreichen. Reicht der Kandidat innerhalb dieser Frist kein Thema ein, wird dieser Versuch der Abschlussarbeit als „nicht ausreichend“ gewertet und zählt als nicht bestandener Versuch (§ 33 Abs. 4, 5). Das nähere Verfahren bestimmt der zuständige Prüfungsausschuss (§ 28), insbesondere die Zulassung des neuen Themas der Abschlussarbeit sowie die Festlegung des neuen Aus- und Abgabetermins.

- (3) Bei Krankheit eines Kandidaten verlängert sich die Frist nach Abs. 2 bzw. die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit nach § 30 Abs. 6 um die Zeit der Krankheit, bei Schwangerschaft einer Kandidatin verlängert sich die jeweilige Frist zusätzlich um die Dauer des gesetzlichen Mutterschutzes. Bei Krankheit, die länger als sieben Tage andauert, muss ein amtsärztliches Attest vorgelegt werden.
- (4) Während der Anfertigung der Abschlussarbeit hat der Kandidat Anspruch auf Anleitung und Beratung durch den betreuenden Prüfer (§ 32 Abs. 2). Der Kandidat hat die betreuende Lehrkraft in regelmäßigen Abständen über den Fortgang der Arbeit zu unterrichten.
- (5) Die schriftliche Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert und werden zwingende Gründe für das Versäumnis nicht anerkannt, so lautet die Bewertung „nicht ausreichend“.
- (6) Die Abschlussarbeit ist zweifach in gedruckter und gebundener Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form beim Prüfungsamt abzugeben. Der Bachelor- bzw. Masterarbeit wird ein Abstract mit in der Regel 1500 Zeichen beigefügt, aus dem die wesentlichen Inhalte der Arbeit hervor gehen und das der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden kann.
- (7) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann nach Abschluss des Studiums in die Bibliothek der MD.H aufgenommen werden, wenn der Studierende keine Einwände erhebt. Ein weiteres Exemplar verbleibt bei den Prüfungsakten der Hochschule, vgl. § 26.
- (8) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat der Kandidat, bzw. haben die Kandidaten der Gruppe, schriftlich zu versichern, dass er oder sie seine oder ihre Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst sowie keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat bzw. haben. Diese Erklärung muss Bestandteil der gebundenen Fassungen der Abschlussarbeit sein. Enthält die Abschlussarbeit diese Erklärung nicht, so lautet die Bewertung „nicht ausreichend“.

§ 32 Prüfungskommission

- (1) Für jeden Kandidaten wird vom zuständigen Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission eingesetzt und der Vorsitzende bestimmt (§ 28). Fertigen mehrere Kandidaten eine gemeinsame Abschlussarbeit (Gruppenarbeit) gem. § 29 Abs. 3 an, so wird eine gemeinsame Prüfungskommission gebildet.
- (2) Der Prüfungskommission sollen im Regelfall zwei Mitglieder angehören, und zwar:
 - (a) ein Professor der MD.H als Vorsitzender und als Prüfer, der die Abschlussarbeit betreut und das Erstgutachten erstellt (Erstgutachter)
 - (b) ein weiterer Prüfer, der das zweite Gutachten erstellt (Zweitgutachter).

Für den Fall, dass die Abschlussarbeit in Form einer Gruppenarbeit gem. § 29 Abs. 3 geleistet wird, kann abweichend von dem Regelfall durch den Prüfungsausschuss eine größere Anzahl von Mitgliedern in die Prüfungskommission eingesetzt werden. Der zuständige Prüfungsausschuss beschließt die Zusammensetzung einzelfallabhängig (§ 28).

- (3) Kann ein Mitglied der Prüfungskommission seine Aufgaben aus zwingenden Gründen nicht wahrnehmen, so bestimmt der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses unverzüglich einen Vertreter (§ 28).
- (4) Die Prüfungskommission ist für die Bewertung der Abschlussprüfung zuständig. Die beiden Prüfer bewerten die Abschlussarbeit unabhängig voneinander. Spätestens drei Werktage vor dem Kolloquium ist dem Kandidaten auf sein Verlangen die Bewertung der Abschlussarbeit mitzuteilen.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Verschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses (§ 28) zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 33 Bewertung und Wiederholung der Abschlussarbeit

- (1) Die Bewertung der Abschlussarbeit durch die beiden Gutachter soll innerhalb von vier Wochen nach der Abgabe der Abschlussarbeit erfolgen.
- (2) Die unabhängigen Bewertungen der Abschlussarbeit durch die beiden Gutachter erfolgt durch differenzierte Prüfungsnoten gem. § 15 Abs. 2 und ist zu begründen (gem. § 22 Abs. 2 S. 2 f.). Die Gesamtnote der Abschlussarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Gutachter Noten, gem. § 15 Abs. 3. Aufgabenstellung und die beiden Gutachten über die Abschlussarbeit werden Bestandteil der Prüfungsakte.
- (3) Weichen die Bewertungen der einzelnen Gutachten der Abschlussprüfung um mehr als 1,0 voneinander ab, so ist dies dem zuständigen Prüfungsausschuss mitzuteilen. Dieser hat einen weiteren Professor aus dem jeweiligen Fachbereich des Studiengangs des Kandidaten mit einem Gutachten zu beauftragen (Drittgutachten). Die endgültigen Bewertung der Abschlussarbeit legt sodann der zuständige Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der beiden Gutachten sowie des Drittgutachtens fest (§ 28). Die endgültige Bewertung durch den Prüfungsausschuss ist zu begründen. Abweichende Noten gem. Abs. 3 S. 1 sind in die Prüfungsakte aufzunehmen.
- (4) Lautet die endgültige Bewertung der Abschlussarbeit „nicht ausreichend“, so ist die Abschlussprüfung insgesamt nicht bestanden.
- (5) Eine Abschlussarbeit kann einmal in einem zeitlichen Rahmen von maximal zwei Jahren nach Ablauf der Regelstudienzeit mit einem neuen Thema wiederholt werden; § 18 Abs. 1, Abs. 2 und § 23 Abs. 2, Abs. 4 gelten entsprechend. Führt auch die endgültige Bewertung der Wiederholungsarbeit zu dem Ergebnis „nicht ausreichend“, so ist eine weitere Wiederholung ausgeschlossen. Der Kandidat hat die Abschlussprüfung im betreffenden Studiengang endgültig nicht bestanden.
- (6) Der Antrag auf Zulassung zu einer wiederholten Abschlussarbeit ist bis spätestens 1 Semester vor Ablauf der 2 Jahresfrist nach Abs. 5 beim zuständigen Prüfungsamt schriftlich einzureichen. Für das Zulassungsverfahren zur wiederholten Abschlussarbeit gilt § 30 entsprechend.
- (7) Bei der Wiederholung der Abschlussarbeit ist eine Rückgabe des Themas nur dann zulässig, wenn der Kandidat bei seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Für die Fristen der Rückgabe des Themas gilt § 31 entsprechend.

- (8) Dem Kandidaten wird auf Wunsch die Bewertung seiner Abschlussarbeit nach dem Kolloquium von dem betreuenden Prüfer erläutert. Für den Fall, dass die Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, wird dem Kandidaten die Bewertung durch den betreuenden Prüfer erläutert. Die Erläuterung soll nach Möglichkeit im Rahmen einer Einsichtnahme gem. § 28 erfolgen. Mehrmalige Erläuterungen derselben Abschlussarbeit werden lediglich im Ermessen des betreuenden Prüfers gewährleistet.

§ 34 Kolloquium

- (1) Ein Kandidat ist zum Kolloquium zuzulassen, wenn
- (a) Die endgültige Bewertung der Abschlussarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet und
 - (b) alle Modulprüfungen erfolgreich abgeschlossen sind.
- Danach wird das Kolloquium unverzüglich durchgeführt. Den Termin legt das zuständige Prüfungsamt fest. Wurden Abschlussarbeiten als Gruppenarbeiten durchgeführt (§ 29 Abs. 3), so soll das Kolloquium als gemeinsame Prüfung gestaltet werden.
- (2) Kolloquien finden nach Maßgabe der vorhandenen Plätze hochschulöffentlich statt, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Zuhörer haben sich jeder Einflussnahme auf die Prüfung zu enthalten; andernfalls ist die Öffentlichkeit unverzüglich auszuschließen. Die Bewertung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgen in nicht öffentlicher Sitzung der Prüfungskommission.
- (3) Das Kolloquium orientiert sich schwerpunktmäßig an den Fachgebieten der Abschlussarbeit einschließlich der benachbarten und ergänzenden Wissensgebiete. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat gesichertes Wissen in den Fachgebieten, denen die Abschlussarbeit thematisch zugeordnet ist, besitzt und ob er fähig ist, die Ergebnisse der Abschlussarbeit selbstständig zu begründen. Ein Bestandteil des Kolloquiums ist ein ca. 15-minütiger Vortrag des Kandidaten, in dem er über die Ergebnisse der Abschlussarbeit zusammenfassend berichtet. Das gilt auch für die Wiederholungsprüfung.
- (4) Das Kolloquium wird von der Prüfungskommission unter Leitung ihres Vorsitzenden durchgeführt. Sämtliche Mitglieder der Kommission sind prüfungsberechtigt und müssen anwesend sein.
- (5) Die Dauer des Kolloquiums unter Einschluss des Vortrags nach Abs. 3 S. 3 soll für einen Kandidaten 45 Minuten nicht unter- und 60 Minuten nicht überschreiten. Die Mitglieder des zuständigen Prüfungsausschusses sind berechtigt, an den Beratungen teilzunehmen. Die Prüfungsleistung wird von den beiden Prüfern jeweils differenziert gem. § 15 Abs. 2 bewertet. Die Gesamtnote des Kolloquiums bildet der arithmetische Mittelwert nach § 15 Abs. 3.
- (6) Dem Kandidaten wird die Bewertung des Kolloquiums direkt im Anschluss an die Beratung der Prüfungskommission mitgeteilt. Auf Wunsch des Kandidaten wird die Bewertung des Kolloquiums mündlich erläutert.
- (7) Lautet die Bewertung des Kolloquiums „nicht ausreichend“, so ist dieses im Benehmen mit dem Kandidaten spätestens nach drei Monaten zu wiederholen. Die in der Wiederholungsprüfung erbrachte Bewertung tritt an die Stelle der ersten Prüfungsbewertung. Wird bei der Wiederholung

keine mindestens „ausreichend“ lautende Bewertung erreicht, so hat der Kandidat die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 35 Abschlusszeugnis, Bachelor-, Master-Urkunde

- (1) Aufgrund eines nach dieser Prüfungsordnung erfolgreich abgeschlossenen Studiums verleiht die Hochschule die akademischen Grade „Bachelor of Arts“ (abgekürzt „B.A.“), „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“) oder „Master of Arts“ (abgekürzt „M.A.“).
- (2) Das Abschlusszeugnis weist die Fachgebietsnoten als Dezimalzahl aus.
- (3) Im Abschlusszeugnis werden ferner das Thema und die Bewertung der Abschlussarbeit sowie die Bewertung des Kolloquiums als Dezimalzahl ausgewiesen. § 15 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Das Abschlusszeugnis weist ein Gesamtprädikat als Dezimalzahl aus. Das Nähere regelt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs.
- (5) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums wird durch das Abschlusszeugnis dokumentiert. Zusammen mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Bachelor- oder Master-Urkunde (siehe jeweilige Prüfungsordnung) ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Das Zeugnis und die Urkunde werden in deutscher Sprache ausgestellt. Zudem wird dem Kandidaten ein Diploma Supplement in englischer und deutscher Sprache, sowie auf Antrag ein Transcript of Records in englischer Sprache (siehe jeweilige Studien- und Prüfungsordnung) ausgehändigt. Die erreichten Leistungen sind bis zum Erreichen einer entsprechenden Kohorte von mindestens drei Abschlussjahrgängen als absolute Noten auszuweisen, ab diesem Zeitpunkt als relative Note (nach Maßgabe des KMK Beschlusses vom 15.09.2000 i. d. F. vom 22.10.2004) und als absolute Note.
- (6) Das Abschlusszeugnis sowie die Ausfertigungen des Diploma Supplements werden von dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und einem Mitglied der Hochschulleitung, die Bachelor- oder Master-Urkunde von einem Mitglied der Hochschulleitung allein unterzeichnet. Abschlusszeugnis und Bachelor- oder Master-Urkunde tragen das Datum des Tages des Kolloquiums. Abschlusszeugnis, die Diploma Supplemente und Bachelor- oder Master-Urkunde werden mit dem Siegel der MD.H versehen.
- (7) Hat der Kandidat die Bachelor- oder Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag ein Nachweis über die erbrachten Leistungen ausgestellt, das die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten und Leistungspunkte sowie die zur Bachelor- oder Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor- oder Master-Prüfung insgesamt nicht bestanden ist. Dasselbe gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

Schlussbestimmung

§ 36 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.